

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) sind integrierender Bestandteil jedes Vertrages zwischen der Interallloy und dem Kunden. Sie gelten ergänzend zum Kundenvertrag (Auftragsbestätigung) für alle Leistungen (Lieferung/Arbeiten) der Interallloy.
- 1.2. Von diesen AVB abweichende Bestimmungen sind nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung möglich; allgemeine Bedingungen des Kunden, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen erfüllen die Anforderung einer solchen schriftlichen Vereinbarung nie; die AVB der Interallloy gehen den allgemeinen Bedingungen des Kunden stets vor.
- 1.3. Die vorliegenden AVB sind in deutscher, englischer und französischer Sprache verfügbar. Bei Widersprüchen oder Interpretationsspielräumen ist die deutsche Version massgebend.

2. Angebot / Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote haben ohne anderslautende ausdrückliche Vereinbarung eine Gültigkeit von 10 Tagen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung der Interallloy vorliegt. Diese gilt als angenommen, wenn ihr nicht innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich widersprochen wird. Ebenso entsteht ein Vertrag durch die tatsächliche Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Interallloy vor dem Vertragsabschluss über alle für die Erbringung der Leistung relevanten Fakten zu informieren, insbesondere ist die Interallloy nicht verpflichtet, die vom Kunden erstellten Zeichnungen, Konstruktionen, Pläne und/oder Angaben zu überprüfen.
- 2.3. Leistungsbeschreibungen, dem Vertrag zugrundeliegende Zeichnungen oder Ähnliches sowie vereinbarte Masse (Toleranzen) und/oder Gewichte sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern reine Produktebeschreibungen; es sei denn, diese werden ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaft vereinbart.
- 2.4. Alle Auskünfte, Ratschläge, Empfehlungen, anwendungstechnische Hinweise, etc. im Zusammenhang mit der Verwendung oder Eignung der zu liefernden oder herzustellenden Produkte erfolgen unentgeltlich und ohne Gewähr für deren Richtigkeit. Eine Haftung für Schäden, welche aufgrund allenfalls ungenauer oder falscher Beratung entstehen, ist ausgeschlossen.

3. Lieferfristen / Liefertermine / Liefermenge / Liefervereinbarungen

- 3.1. Interallloy ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, wobei deren Einhaltung nicht zugesichert werden kann. Sollte eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden können, kann der Kunde daraus keinerlei Rechte und/oder Ansprüche herleiten. Insbesondere berechtigten Verzögerungen den Kunden nicht zu einer Annahmeverweigerung, einem Vertragsrücktritt und/oder Ersatzansprüchen für daraus entstehende Kosten und/oder zu sonstigen Schadenersatzansprüchen welcher Art auch immer.
- 3.2. Vereinbarte Lieferfristen werden im Falle von höherer Gewalt jeder Art (unvorhergesehene Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, unvorhergesehener Rohstoffmangel, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Pandemie, etc.), oder wenn die Verzögerung aufgrund von Umständen, welche die Interallloy nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen oder Produktionsfehler im Lieferwerk, Lieferverzögerungen des Lieferwerkes aus anderen Gründen, fehlerhafte Lieferung des Lieferwerkes, etc.), eintritt, angemessen – mindestens im Umfang der Verzögerung – verlängert. Der Kunde hat kein Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 3.3. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist die Interallloy berechtigt, Teillieferungen zu leisten und zu verrechnen.
- 3.4. Die Interallloy ist bestrebt, die Produkte in der vereinbarten Menge zu liefern, behält sich jedoch eine Mengentoleranz von plus/minus 10% vor. Entsprechende Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% können vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden; verrechnet wird die effektiv gelieferte Menge.
- 3.5. Wird zwischen dem Kunden und der Interallloy ein Rahmenvertrag abgeschlossen, ist die Interallloy berechtigt, monatlich mindestens 80% der anteilig auf einen Monat entfallenden Gesamtmenge zu liefern. Sofern die Laufzeit eines Rahmenvertrages nicht ausdrücklich festgelegt ist, gilt eine Laufzeit von 12 Monaten ab Bestelldatum. Sind nach Ablauf dieser Laufzeit noch nicht alle Lieferungen abgerufen, behält sich Interallloy das Recht vor, eine Restlieferung auszulösen und dem Kunden diese in Rechnung zu stellen.
- 3.6. Die Interallloy ist bereit, den Abschluss von Liefervereinbarungen (z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen) zu prüfen, sofern der Kunde einen jährlichen Mindestumsatz von CHF 50'000.00 garantiert. Die Liefervereinbarung verliert ihre Gültigkeit bei Unterschreiten dieses Mindestumsatzes.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1. Nutzen und Gefahr gehen mit der Aussonderung und Bereitstellung der Lieferung auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden organisiert die Interallloy den Transport. Der Transport (inkl. Verlad) erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden unmittelbar bei Erhalt der Lieferung dem Frachtführer anzuzeigen. In Absprache mit dem Kunden kann die Interallloy die Lieferung auf Kosten des Kunden gegen die üblichen Transportrisiken versichern.
- 4.2. Bei einem Annahmeverzug durch den Kunden geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Verzuges auf den Kunden über.

5. Preise und Zahlungskonditionen

- 5.1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, exklusive Verpackung, Mehrwertsteuer, Zoll oder andere behördliche Gebühren. Preisanpassungen bleiben vorbehalten, wenn sich die Lohnansätze oder Materialpreise zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der Abnahme ändern.
- 5.2. Die bestätigten Preise basieren auf der Annahme, dass keine anderen als die vorliegenden AVB zur Anwendung kommen. Falls dies nicht der Fall ist, ist die Interallloy zu Preisanpassungen berechtigt.
- 5.3. Die Zahlung hat ohne anderslautende Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist sind ohne Mahnung Verzugszinsen von 5% sowie Mahngebühren (CHF 50.00 bis CHF 200.00) geschuldet. Abzüge (Skonto, etc.) sind nur bei besonderer Vereinbarung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zulässig. Unberechtigte Abzüge werden dem Kunden nachbelastet.
- 5.4. Ein Zahlungsverzug des Kunden berechtigt Interallloy zudem, alle offenen Lieferungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte zurückzufordern sowie Ersatz für weitergehenden Schaden zu fordern.
- 5.5. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Interallloy nicht anerkannter Forderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Ebenso ist eine Verrechnung ausgeschlossen.
- 5.6. Die Interallloy ist berechtigt, über den Kunden Bonitätsauskünfte einzuholen und nach eigenem Ermessen, eine Vorauszahlung zu verlangen. Wird die Vorauszahlung nicht innerhalb von 10 Tagen geleistet, befindet sich der Kunde in Annahmeverzug.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Interallloy. Der Kunde ermächtigt die Interallloy den Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten in den öffentlichen Registern zu vermerken, falls der Kunde mit den Zahlungen im Rückstand ist oder die Forderung der Interallloy anderweitig gefährdet erscheint.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Interallloy übernimmt ab dem Übergang von Nutzen und Gefahr während 12 Monaten die Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entspricht. Reparatur oder Ersatzlieferung verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Kunden.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu prüfen; die Interallloy ist nicht zur Endprüfung verpflichtet. Etwaige Mängel sind der Interallloy innerhalb von 8 Arbeitstagen schriftlich und unter Angabe des Grundes spezifiziert mitzuteilen. Treten Mängel erst während der 12-monatigen Gewährleistungsfrist zu Tage, sind diese der Interallloy innerhalb von 8 Arbeitstagen seit Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlassene Prüfung oder verspätete Anzeigen haben das Erlöschen der Gewährleistung zur Folge.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei erkannten Mängeln, die Bearbeitung, die Weiterverarbeitung und/oder die Weiterveräusserung sofort einzustellen.
- 7.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Behandlung, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter, nicht von der Interallloy ausgeführter Bearbeitungen sowie infolge anderer Gründe, die nicht von der Interallloy zu vertreten sind.
- 7.5. Interallloy kann nach eigener Wahl ein oder zwei Nachbesserungsversuche zur Mängelbeseitigung unternehmen und/oder Ersatz liefern. Ersatzlieferungen erfolgen nach Rückgabe der mangelhaften Ware. Ist Interallloy weder zur Mängelbeseitigung noch zur Ersatzlieferung in der Lage, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen.
- 7.6. Interallloy ist berechtigt, vom Kunden den Ersatz sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit gemeldeten Beanstandungen zu verlangen, wenn der behauptete Mangel vom Kunden nicht nachgewiesen werden kann.

8. Haftung

- 8.1. Interallloy haftet dem Kunden gegenüber ausschliesslich für nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursachten direkten Schaden im Zusammenhang mit der gelieferten Ware. Die Haftung der Interallloy ist dabei auf 10% des Vertragspreises beschränkt.
- 8.2. Jede weitergehende Haftung seitens Interallloy, insbesondere für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, Verspätungsschaden oder Ansprüche Dritter, wird wegbedungen.
- 8.3. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 6 Monaten ab ihrer Entstehung.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Kunde hat sämtliche Einzelheiten seiner Geschäftsbeziehung mit der Interallloy sowie deren Geschäftsgeheimnisse strikte vertraulich zu behandeln.

10. Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 10.1. Nichtigkeit einzelner Teile dieser AVB oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.2. Es gilt materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. ***Gerichtsstand ist der Sitz der Interallloy.***